

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 237/22

vom
13. September 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. September 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO, entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 28. März 2022 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der eingezogene Wert von Taterträgen um 4,99 Euro auf 54.922,72 Euro reduziert wird (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Auf dem vom Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift aufgezeigten Rechtsfehler bei der Strafzumessung beruht das Urteil nicht.

Cirener Mosbacher Köhler

von Häfen Werner

Vorinstanz:

Landgericht Zwickau, 28.03.2022 - 2 KLs 550 Js 9615/19